|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1345 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 539–540 |

[*p. 539*] A. Mit Entscheid vom 28. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Gottlieb Pfenninger, ledig, geboren 1916, Reisevertreter, von Bäretswil, Kanton Zürich, wohnhaft in Zürich 8, Färbergasse 37, bei Gantenbein, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Gottlieb Pfenninger am 18. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrage, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes, oder überhaupt in der Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist im Januar 1944 von Biel kommend in Zürich zugezogen. Sein Begehren um Niederlassung begründet er damit, daß er bei der Firma E. Affolter in Zollikon als Büroangestellter und Reisevertreter eingetreten sei. Während durchschnittlich drei Tagen in der Woche sei er auf der Reise und arbeite während der übrigen Tage im Büro in Zollikon; er müsse somit an einem Orte wohnen, welcher einerseits günstige Zugsverbindungen habe und sich andererseits in Büronähe befinde.

Da der Rekurrent in Zollikon in Stellung ist und während der halben Zeit dort auch tatsächlich arbeitet, kommt für ihn in erster Linie diese Gemeinde als Wohnsitz in Frage. Es besteht für ihn keine Notwendigkeit, in Zürich zu wohnen, da zwischen Zollikon und der genannten Stadt derart günstige Vorortsverbindungen bestehen, daß es ohne weiteres möglich ist, am Morgen jeweilen die Frühzüge zu erreichen und abends, nach dem Eintreffen der Spätzüge, noch zurückzukehren. Da in der Stadt Zürich auch im Angebot an Einzelzimmern in letzter Zeit eine Verknappung eingetreten ist, erscheint die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung als gerechtfertigt. Der Rekurs ist somit abzuweisen. // [*p. 540*]

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des G. Pfenninger gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 28. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) G. Pfenninger, Färberstraße 37, Zürich 8; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]